

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 861
Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

Teilegutachten Nr. 642F0561-00

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 861
Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36
57368 Lennestadt

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 861
Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

Teilegutachten

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

(Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder den Prüflingenieur der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bei Fahrzeugprüfungen gemäß §19 Abs. 3 StVZO bzw. für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 21 StVZO)

über die Begutachtung von Fahrwerksänderungen

0 Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht, wenn das Fahrzeug unverzüglich zur Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur vorgestellt wird und dieser den bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau der beschriebenen Umrüstung auf diesem Teilegutachten schriftlich bestätigt hat. Diese Bestätigung kann auch auf einem Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148 erfolgen.

Dieses Teilegutachten oder die o.g. Bestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Mit der Beigabe dieses Teilegutachtens zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1 Name und Anschrift des Antragstellers

H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36
57368 Lennestadt

2 Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 861
Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

3 Prüfgegenstand

3.1 Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Art : Tieferlegung des Aufbaus um ca. 40 - 50 mm
 (je nach Fahrzeugausführung) durch Verwendung anderer Schraubenfedern

Typ : 29 861

Technische Beschreibung

	Achse 1	Achse 2
Draht-Ø in mm	: 15	13
Anzahl der Windungen	: 5,75	9
Hersteller	: s. Antragsteller	

3.2 Kennzeichnung (Art / Ort)

	Achse 1	Achse 2
Aufdruck auf den Windungen	: 29 861 VA	29 861 HA
Kunststoffbeschichtung	: schwarzmetallic	schwarzmetallic

3.3 Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 17. Oktober 1991 / 07. Dezember 1994

3.4 Datum der Prüfung : 17. Oktober 1991 / 07. Dezember 1994

3.5 Ort der Prüfung : Köln

4 Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE Nr.
Audi AG	C 4	Audi 100 Avant / Avant Quattro	F 619, F 619/1

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 861
Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

4.2 Auflagen

1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
3. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.
4. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu zu justieren (gem. Herstellerangabe).
5. Die zulässige Hinterachslast ist auf 1050 kg zu begrenzen.

4.3 Hinweise

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Prüfberichte / Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog") und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.
3. Bei Ausnutzung der zulässigen Achslasten ist die verminderte Bodenfreiheit zu beachten.

5 Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1 Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" (Stand 02/90).

5.2 Prüfungen und deren Ergebnisse

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 861
Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt. Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1 gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

5.3 Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3 beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4 angegebenen Verwendungsbereiches.

6 Besondere Hinweise für den amtlichen anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur zur Durchführung der Begutachtung

s. 4.2

7 Angaben zum Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein

Ziff. 13
(Höhe) : (neu festlegen)

Ziff. 16
(Zul. Achslast kg hinten) : 1050 (ggf.)

Ziff. 33
(Bemerkungen) : M.H&R-FAHRWERKSFEDERN
(KENNZ.V/H: 29861VA / 29861HA)*

8 Anlagen

B Bestätigung des ordnungsgemäßen
Ein- bzw. Anbaus

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 861
Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

V Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994,
Heft 3, Seite 148

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 861
Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

9 Schlußbestätigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Seiten 0 sowie 1 bis 8 - einschließlich aller unter Punkt 8 aufgelisteten Anlagen - und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

08.12.94
fä/pc

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.

PRÜFLABORATORIUM
anerkannt von der Anerkennungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes der
Bundesrepublik Deutschland
unter KBA-Register-Nummer KBA-10/1



Dipl.-Ing. Falker
(amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr)

